

## Offener Treff

(Nr. 4.2, 5.2.1 und 5.2.2 der VwV)

Antrag

Abrechnung

des Anbieters eines Offenen Treffs im Rahmen von **STÄRKE** gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Seit/Ab dem \_\_\_\_\_ bieten wir einen Offenen Treff für Familien mit Kindern an.

Name des Veranstalters:

Straße:

Postleitzahl, Ort:

SEPA-Daten (IBAN und BIC):

Ansprechperson und Telefon:

Das Angebot richtet sich an folgende Zielgruppe/n (Mehrfachnennungen möglich):

- werdende Eltern
- Familien mit Kind im 1. Lebensjahr
- Familien mit Kind zwischen 1 Jahr und Schulbeginn
- Familien mit Schulkind
- Familien in besonderen Lebenslagen
- andere

Es nehmen durchschnittlich \_\_\_\_\_ Mütter und Väter aus \_\_\_\_\_ Familien an dem Offenen Treff teil.

Der Offene Treff findet an folgendem Ort

Adresse:

und in folgenden Zeitabständen statt:

- täglich    wöchentlich    mehrmals monatlich    Sonstiges

und ist dann durchschnittlich für \_\_\_\_\_ Stunden geöffnet.

Für die Abrechnung:

Im Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. belaufen sich die Sachausgaben für den Offenen Treff auf Euro.

Hiervon werden höchstens 20 Prozent aus weiteren Finanzierungsmitteln erbracht über:

Eigenmittel  Spenden  Teilnehmerbeiträge  Sonstiges

**Erstattungsbetrag:**

Hiermit versichern wir, dass eine (pädagogische) Fachkraft die Verantwortung für den Offenen Treff innehat oder eine Kooperation mit einer solchen Fachkraft besteht.

Es wird darüber hinaus versichert, dass die geltend gemachten Ausgaben und/oder Honorarleistungen für das Familienbildungsangebot angefallen sind, die entsprechenden Belege vorliegen und die angeforderten Erstattungen die notwendigen Kosten nicht übersteigen. Auf Anforderung werden die rechnungsrelevanten Belege einer dem öffentlichen Dienst des Kreises oder der Stadtverwaltung angehörenden Kassen verwaltenden Person, die der Schweigepflicht unterliegt, zur Prüfung vorgelegt. Auch dem Landesrechnungshof steht ein Prüfungsrecht zu.

Es wird weiterhin versichert, dass für dieses Angebot keine anderweitige Landesförderung beantragt wurde (z.B. Landesförderprogramm „Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Kinder- und Familienzentren“ des Kultusministeriums).

Änderungen bei der Anzahl der Familien oder andere Änderungen, die auf die Höhe des Erstattungsbetrages Einfluss haben, werden unverzüglich mitgeteilt.

Vorhandene Belege (zum Beispiel Rechnungen für angefallene Sachausgaben) werden ab Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufbewahrt (s. 7.4.1 VwV STÄRKE).

---

(Stempel sowie Ort, Datum und Unterschrift des Veranstalters)